



Mobile Legehennen-Ställe bzw. Hühnermobile (mobile LH-Ställe)

Die Anfragen zum Thema mobile Legehennen-Ställe häufen sich. Deshalb soll an dieser Stelle über baurechtliche und förderrechtliche Regelungen informiert werden.

Baurechtliche Fragen:

Hühnerhaltung für die Kleintierhaltung ist auch ohne Genehmigung möglich, wenn das Gebot der Rücksichtnahme eingehalten wird. Von Kleintierhaltungen spricht man bei max. 20 Hennen und einem Hahn.

Mobile Legehennen-Ställe mit mehr als 20 Hennen sind genehmigungspflichtig. Nach §§ 49, 58 der Landesbauordnung (LBO) werden mobile Legehennen-Ställe als dauerhafte Ställe betrachtet. Sie stellen keine verfahrensfreien Vorhaben dar, weil sie nicht nur zum vorübergehenden, sondern zum dauerhaften Schutz von Hühnern über längere Zeiträume bestimmt sind.

Einer Verfahrensfreiheit stehen ferner die mit der Tierhaltung verbundenen Geruchs- und Lärmemissionen, der Nährstoffeintrag und die Lagerung des Hühnerkotes entgegen. Wenn die Aufstellung im Außenbereich erfolgt, muss die Privilegierung geprüft werden.

Als baurechtliche Anlage bedarf der mobile Legehennen-Stall daher grundsätzlich einer Baugenehmigung. Um zu vermeiden, dass bei jedem Umsetzen eine Genehmigung durchlaufen werden muss, kann eine Gesamtgenehmigung für alle Grundstücke auf denen der Stall aufgestellt werden soll, beantragt werden.

Folgende Vereinfachungen sind möglich:

- Es können die vorhandenen Unterlagen des Herstellers eingereicht werden.
- Anstelle des Lageplans genügt ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster für alle betreffenden Grundstücke, auf dem die Umgebungsbebauung und der Gebietscharakter erkennbar ist.

Weitere Hinweise:

- Mobile Legehennen-Ställe sind in Wasserschutzgebieten in der Regel nicht erlaubt.
- Mobile Legehennen-Ställe sollen von benachbarten Wohnhäusern mind. 50 m entfernt stehen.
- Die Lagerung und die Verwertung des anfallenden Kotes sind zu erläutern.

Förderung:

Mobile Legehennen-Ställe können bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen über das große oder kleine AFP mit bis zu 40 % der Nettoinvestition gefördert werden.

Auskunft erteilen beim Fachbereich Landwirtschaft

Hans-Peter Eller Tel. 07571 102 8612

hans-peter.eller@lrasig.de

Karl-Heinz Müller Tel. 07571 102 8611

karl-heinz.mueller@lrasig.de